

Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23.02.2016

Aufgrund von § 67 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2013, zuletzt geändert am 03.03.2016, wird wie folgt geändert:

1) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3) Einschlägig im Sinne von (1) sind Abschlüsse von den in (2) genannten Studiengängen an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs nach Maßgabe des § 63 a HG. Die hierfür notwendige Prüfung erfolgt im Fach des Studienabschlusses.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

„4) Einschlägig im Sinne von (1) sind andere Studienabschlüsse als die in (2) genannten, wenn sie an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden und wenn durch das Studium alleine oder durch das Studium in Kombination mit auf die Promotion vorbereitenden Studien eine angemessene Vorbereitung auf das Thema der Promotion nachgewiesen wird. Die hierfür notwendige Prüfung erfolgt im Fach der angestrebten Promotion (§4 (5)).“

5) Einschlägig im Sinne von (1) sind andere Abschlüsse als die in (2) genannten, an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes, nach Maßgabe des § 63 a HG und wenn durch das Studium alleine oder durch das Studium in Kombination mit auf die Promotion vorbereitenden Studien eine angemessene Vorbereitung auf das Thema der Promotion nachgewiesen wird. Die hierfür notwendige Prüfung erfolgt im Fach der angestrebten Promotion (§4 (5)).“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Ziffer „(3)“ folgende Worte eingefügt“, (4) oder (5)“.

d) In Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a wird die Ziffer „(3)“ durch „(4)“ ersetzt.

2) § 4 erhält folgende Änderungen:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„2) Zur Feststellung der Anerkennung gemäß §2 Abs. 3, 4 oder 5 werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet:

- Personalausweis oder Reisepass (nur zur Identitätsfeststellung)
- Geburts-/Heiratsurkunde
- Abiturzeugnis oder vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung
- Urkunde des Universitätsabschlusses
- Übersicht über die Lehrinhalte des Studiums
- Abstract der relevanten Abschlussarbeiten (Bachelor/Master/Diplom)
- Brief der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers
- Bescheinigung über Englischkenntnisse
- Kurzbeschreibung des geplanten Promotionsverfahrens
- Mitbetreuungszusage einer Professorin oder eines Professors“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6, der bisherige Absatz 6 zum neuen Absatz 8.

b) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6) Mit der Annahme zur Promotion werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet:

- a) Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- b) Angaben zur Dissertation (Promotionsfach, Thema, Betreuerin bzw. Betreuer, Mentorin bzw. Mentor)

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden.“

c) Folgender neuer Absatz 7 wird nach Absatz 6 eingefügt:

„7) Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Absatz 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben und während der gesamten Promotionsdauer als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender oder Promotionshörerin bzw. Promotionshörer eingeschrieben zu bleiben. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist Voraussetzung für die Ein-

schreibung als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender oder PromotionshörerIn bzw. Promotionshörer.

3) § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „korrekt“ durch das Wort „glaubhaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „eingereichten“ durch die Worte „in die Dissertation aufgenommenen“ ersetzt.

4) In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 neu eingefügt:

„Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens zwei Berichterstattende an.“
Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 7 und 8.

5) § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „3) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht durch Ablieferung von:
 - a) einer elektronischen Version bei der Universitäts- und Landesbibliothek, wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind, zwei gebundenen Exemplaren der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und
 - b) je einem gebundenen Exemplar der Dissertation bei der ersten Berichterstellerin bzw. dem ersten Berichtersteller und der zweiten Berichterstellerin bzw. dem zweiten Berichtersteller.

Die Formatvorgaben der Universitäts- und Landesbibliothek sind zu beachten.

Dem Dekanat ist eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der gebundenen Exemplare und der elektronischen Version der Dissertation, sowie eine formlose Bestätigung der Berichterstellerinnen bzw. Berichtersteller über den Empfang der Dissertation zu übergeben. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31.01.2017.

Düsseldorf, den 23.02.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)